



Ortsrecht

BETRIEBSATZUNG

vom 06.11.1996

**für die Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen
in der Fassung vom 18.05.2011**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 13.11.1995 (GBl. S. 761), hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 05.11.1996 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Stadtgebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 - Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen".

§ 3 - Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 4 - Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, die Ausschüsse des

Gemeinderates, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 - Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über alle Angelegenheiten, die nach den Regelungen der Hauptsatzung nicht auf den Oberbürgermeister, die Beschließenden Ausschüsse oder nach den Regelungen dieser Satzung auf den Betriebsausschuss übertragen sind.
- (2) Entscheidungen, die nach den Regelungen der Hauptsatzung den Beschließenden Ausschüssen übertragen sind, sind von diesen auch für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zu treffen, sofern sie durch die Regelungen dieser Betriebssatzung nicht dem Betriebsausschuss übertragen sind.

§ 6 - Betriebsausschuss

- (1) Betriebsausschuss ist der jeweilige Technische Ausschuss.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 - Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät, soweit erforderlich, alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist, über
 1. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans, wenn der Aufwand 50.000,- € übersteigt, aber nicht mehr als 150.000,- € beträgt,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans, soweit die Vergabesumme 50.000,- € übersteigt, aber nicht mehr als 150.000,- € beträgt,
 3. Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie unabwendbar sind und zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das Vorhaben erheblich sind (überplanmäßige Ausgaben) von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall sowie die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,- €, aber nicht mehr als 50.000,- € im Einzelfall,
 4. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

- (4) Ein Viertel der aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschluss-fassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 8 - Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (3) Hinsichtlich der Entscheidungskompetenzen des Oberbürgermeisters gelten die entsprechenden Regelungen der Hauptsatzung. Bei überplanmäßigen Ausgaben im Wirtschaftsplan ist er hinsichtlich der notwendigen Zustimmung bis zu 25.000 € im Einzelfall zuständig.
- (4) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (5) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9 - Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Sie sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 10 - Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Zur Erteilung von Kassenanordnungen sind außer der Betriebsleitung auch die anderen Amtsleiter befugt, soweit sie nach dem Wirtschaftsplan für die Bewirtschaftung der Mittel zuständig sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn
 - a. unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b. Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 11 - Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 12 - Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt ist jeder Betriebsleiter für seinen Geschäftsbereich.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden vom Betriebsleiter oder von zwei mit seiner Vertretung beauftragten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet. Dies gilt in der Regel auch für Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung; hier kann jedoch der Betriebsleiter einen Beamten oder Angestellten allein zur Zeichnung ermächtigen.
- (5) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und

Angestellten mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 13 - Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14 - Geschäftsverteilung

Der Oberbürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 15 - Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, den 18.05.2011
- Stadtverwaltung -

gez.:Thorsten Frei,
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 15.11.1996

Geändert durch Satzung vom 04.07.2001 (Euroanpassungssatzung). Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 06.07.2001. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Geändert durch Satzung vom 18.05.2011. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 20 vom 25.05.2011. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.